



# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 15.12.2011, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchtrenk erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist ein Abfallsammelbeitrag zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten bzw. in Betrieben mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen anfallenden Abfälle ist  $\frac{1}{4}$  jährlich ein Abfallsammelbeitrag zu entrichten.

Dieser beträgt:

90 L Behälter 2-wöchentliche Entleerung	62,20 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
90 L Behälter 4-wöchentliche Entleerung	39,50 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
90 L Behälter 6-wöchentliche Entleerung	30,80 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
240 L Behälter 2-wöchentliche Entleerung	137,90 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
240 L Behälter 4-wöchentliche Entleerung	77,40 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
770 L Behälter 2-wöchentliche Entleerung	419,80 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
770 L Behälter 4-wöchentliche Entleerung	225,60 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
1100 L Behälter 2-wöchentliche Entleerung	586,30 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
1100 L Behälter 4-wöchentliche Entleerung	308,80 je Quartal zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
60 L Abfallsack (Sackpreis und Abfuhr)	5,19 zuzüglich gesetzliche USt (10 %)

(2) Die Gebühr für einen Abfallsack inkl. Entleerung mit 60l Inhalt beträgt € 5,19 zuzügl. 10 % USt.

(3) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Entleerung einer 120l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 770l ist die Entleerung einer 240l Biotonne inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr in der Höhe von € 2,60 je 120l Tonne und Entleerung und € 4,90 für 240l Tonne (exkl. USt) und Entleerung zu entrichten.

(4) Je 120l Biotonne werden jährlich 10 Grünschnitt - Beistellsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Stadtamt Marchtrenk während den Amtsstunden abgeholt werden. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 1,50.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4  
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5  
Umsatzsteuer

In den § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten.

§ 6  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.08.2013.  
Gleichzeitig tritt die derzeitige rechtskräftige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
In Vertretung:

(Engelbert Schöllner, Vizebürgermeister)



Angeschlagen am

08.07.2013 *de*

Abgenommen am

29.07.2013 *de*